Hessisches Ministerium der Justize in gegangen und für den Rechtsstaat

2 4. FEB. 2025

und Gemeindeb

Änderung

HESSEN

Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund Henri-Dunant-Straße 13 63165 Mühlheim am Main

eines

Hessischer Landkreistag Frankfurter Straße 2 65189 Wiesbaden

Hessischer Städtetag Frankfurter Straße 2 65189 Wiesbaden

Referentenentwurf

Schiedsamtsgesetzes

Aktenzeichen:

Dst.-Nr.: Bearbeiter: Durchwahl: E-Mail:

Datum:

Herr Ferner +49 (611) 32 142956 Sebastian.Ferner@hmdj.hessen.de

5. Februar 2025

des

Hessischen

030/138

0221

zur

Anbei übersende ich den vorgenannten Referentenentwurf nebst Synopse.

Gesetzes

Der beigefügte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schiedsamtsgesetzes setzt neben der Verlängerung der Geltungsdauer auch den Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode 2024 bis 2029 um. Anknüpfend an diesen erfolgt eine Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen des hessischen Schiedsamts. Zur Stärkung der Schiedsämter ist insbesondere auch eine Absenkung der Mindestaltersgrenze für Schiedspersonen, eine Anpassung des Gebührenrahmens Entflechtung und Präzisierung einzelner Regelungen vorgesehen. Die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Schiedsämter wird in Anlehnung insbesondere an die Regelungen der Zivilprozessordnung ausführlicher gefasst und inhaltlich ergänzt. Schließlich wird der erfolgten Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts Rechnung getragen.

b5185 Wiesbaden Luisenstraße 13 Telefon (0611) 32-0 Telefax (0611) 32-7142763

E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de www.justizministerium.hessen.de



Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben innerhalb der Landesregierung noch nicht endgültig abgestimmt ist. Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben wollen, wäre ich für Ihre Rückmeldung bis zum 11. April 2025 dankbar.

пероврино 1 1/2.

Im Auftrag

(Ferner)

Anlagen: 2

Entwurf

(Stand: 22, Januar 2025)

Gesetz zur Änderung des Hessischen Schiedsamtsgesetzes*)

Vom

Artikel 1

Das Hessische Schiedsamtsgesetz vom 23. März 1994 (GVBI. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBI. S. 362), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 14 die Wörter "und örtliche Zuständigkeit" angefügt.
- § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe "8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570))" durch "22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320)" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort "dreißigste" durch "fünfundzwanzigste" ersetzt.
- In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "8. Juni 2017 (BGBI. I S. 1570)" durch "20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 389)" ersetzt.
- 4. In § 13 Nr. 1 wird die Angabe "22. August 2018 (GVBI. S. 362)" durch … "[ggf. einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer]" ersetzt.
- 5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 14

Antragstellung und örtliche Zuständigkeit"

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag muss bei dem nach Abs. 2 zuständigen Schiedsamt schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden. Er muss die Namen und Anschriften der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter angeben und von der antragstellenden Partei unterschrieben sein. Er soll den Gegenstand des Streits und das Begehren allgemein bezeichnen. Dem Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften beigefügt werden."
- c) Nach Abs. 1 werden als Abs. 2 und 3 eingefügt:
 - "(2) Ausschließlich örtlich zuständig ist bei Streitigkeiten über Ansprüche

^{*} Ändert FFN 29-4

- a) aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume dasjenige Schiedsamt, in dessen Bezirk sich die Räume befinden,
- b) aus Eigentum an einem Grundstück oder wegen dessen Belastung dasjenige Schiedsamt, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

Bei Streitigkeiten, für die keine örtliche Zuständigkeit nach Satz 1 begründet ist, ist das Schiedsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Gegenpartei, wenn es sich bei ihr um eine natürliche Person handelt, ihren Wohnsitz hat. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine juristische Person, wird die örtliche Zuständigkeit durch deren Sitz bestimmt. Richtet sich der Antrag gegen mehrere Parteien, deren Wohnsitz oder Sitz in verschiedenen Bezirken gelegen ist, so hat die antragstellende Partei zwischen den jeweiligen Schiedsämtern die Wahl.

- (3) Die Zuständigkeit nach Abs. 2 wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nach Zustellung des Antrags nicht berührt."
- d) Die bisherigen Abs. 2 und Abs. 3 werden die Abs. 4 und 5.
- In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Zustellungsurkunde" die Wörter "oder per Einschreiben mit Rückschein" eingefügt.
- 7. In § 18 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "hundert" durch "zweihundert" ersetzt.
- 8. In § 36 Abs. 1 wird die Angabe "§ 380 Abs. 1 Satz 2" durch "§ 380 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.
- Dem § 37 wird folgender Satz angefügt:

"Unterliegt die Tätigkeit der Umsatzsteuer, ist diese zusätzlich zu erheben."

- § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 und 2 werden nach dem Wort "Kosten" jeweils die Wörter "sowie die zu erhebende Umsatzsteuer" eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort "Kosten" jeweils die Wörter "sowie die zu erhebende Umsatzsteuer" eingefügt.
 - c) In Abs. 4 wird das Wort "Kostentragung" durch die Wörter "Tragung der Kosten sowie der zu erhebenden Umsatzsteuer" ersetzt und werden nach dem Wort "Kosten" die Wörter "sowie die zu erhebende Umsatzsteuer" eingefügt.
- 11. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 - "Zu erhebende Umsatzsteuer wird im jeweils gleichen Zeitpunkt fällig."
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort "Auslagen" die Wörter "sowie der zu erhebenden Umsatzsteuer" eingefügt.
 - c) In Abs. 3 wird nach dem Wort "für" das Wort "die" und werden nach dem Wort "Kosten" jeweils die Wörter "sowie zu erhebende Umsatzsteuer" eingefügt.

12. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach den Wörtern "Die Kosten" ein Komma und die Wörter "zu erhebende Umsatzsteuer" und werden nach den Wörtern "für die Kosten" die Wörter "und die zu erhebende Umsatzsteuer" eingefügt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Kosten" werden ein Komma und die Wörter "zu erhebende Umsatzsteuer" eingefügt.
 - bb) Die Angabe "21. November 2012 (GVBI. S. 430)" wird durch "24. Mai 2023 (GVBI. S. 348, 410)" ersetzt.

13. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort "zwanzig" durch "dreißig" und das Wort "dreißig" durch "vierzig" ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort "fünfzig" durch "einhundertfünfzig" ersetzt.

14. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "5. Juli 2017 (BGBI. I S. 2208)" durch "15. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 237)" ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "11. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2222)" durch "7. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 302)" ersetzt.
- 15. In § 52 Satz 2 wird die Angabe "2025" durch "2035" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Neben der Verlängerung der Geltungsdauer setzt der Gesetzentwurf den Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode 2024 bis 2029 um. Das Schiedsamt wird gestärkt und die gesetzlichen Grundlagen des hessischen Schiedsamts werden an aktuelle Herausforderungen angepasst. Dadurch wird die bedeutsame ehrenamtliche Tätigkeit der Schiedspersonen gestärkt und erleichtert.

Das Hessische Schiedsamtsgesetz (HSchAG) stellt die zentrale gesetzliche Grundlage für das gemeindliche Schiedswesen in Hessen dar. Es regelt insbesondere auch die Voraussetzungen und das Verfahren zur Berufung von Schiedspersonen und dient diesen zugleich als Verfahrensordnung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Jedoch begründen aktuelle Herausforderungen sowie Erkenntnisse aus der schiedsamtlichen Praxis einen gesetzlichen Anpassungsbedarf.

Mit Blick auf den demografischen Wandel erfolgt eine Absenkung der Mindestaltersgrenze für Schiedspersonen, um die sich teilweise schwierig gestaltende Nachwuchsgewinnung durch eine Erweiterung des insofern in Betracht kommenden Personenkreises zu erleichtern. Dadurch wird das Schiedsamtswesen an aktuelle Herausforderungen angepasst.

Durch eine moderate Erhöhung der Mindestgebühr für Schlichtungsverfahren sowie die Erweiterung des Gebührenrahmens wird der Inflation Rechnung getragen und eine einzelfallbezogene Gebührenerhebung durch die Schiedspersonen ermöglicht. Die Erhöhung des Gebührenrahmens soll auch Ausdruck der Wertschätzung für Tätigkeit der Schiedsfrauen und Schiedsmänner sein und die Attraktivität des Schiedsamtes erhöhen, ohne dass dadurch die Kosten des Schiedsverfahrens für die Bürgerinnen und Bürger unangemessen erhöht werden.

Zudem erfolgen eine Entflechtung und Präzisierung einzelner Regelungen zwecks Förderung der Übersichtlichkeit und Erleichterung der Handhabung des Gesetzes, insbesondere auch für den juristischen Laien.

Die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Schiedsämter wird aus Gründen der Normenklarheit in Anlehnung insbesondere an die Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) ausführlicher gefasst, inhaltlich ergänzt und zur leichteren Auffindbarkeit auch in der entsprechenden Paragrafenüberschrift ausgewiesen.

Schließlich werden die Möglichkeiten zur Zustellung von Ladungen erweitert. Die Schaffung der Möglichkeit einer Zustellung der Ladung auch per Einschreiben mit Rückschein soll das Schiedsverfahren vereinfachen und die Effizienz steigern.

Weiterer gesetzlicher Anpassungsbedarf besteht infolge der mit Art. 12 Nr. 3 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBI. I S. 1834) erfolgten Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts und der Einfügung des § 2b in das Umsatzsteuergesetz. Den Schiedsämtern wird die Möglichkeit gegeben, zu erhebende Umsatzsteuer neben den Kosten in Ansatz zu bringen. Hierdurch wird verhindert, dass die zu erhebende Umsatzsteuer faktisch von den gesetzlichen Gebühren in Abzug zu bringen ist und die Tätigkeit als Schiedsperson trotz ihres ehrenamtlichen Charakters an Attraktivität verliert.

B. Im Besonderen

I. Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 3 HSchAG)

Zu Buchst, a

Der Fundstellenverweis wird aktualisiert.

Zu Buchst. b

Die Mindestaltersgrenze für die Berufung ins Schiedsamt wird von bisher 30 auf 25 Jahre abgesenkt. Auch in diesem Lebensalter ist das erforderliche Maß an Lebenserfahrung und Reife in der Regel bereits vorhanden. Zu verweisen ist insofern auch auf das verantwortungsvolle (Ehren-)Amt des Schöffen, welches ebenfalls ab Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahrs angetreten werden kann (§§ 31, 33 Nr. 1 GVG). Durch die fortbestehende Ausgestaltung als Soll-Vorschrift bleibt es der Gemeinde schließlich möglich, im Einzelfall von der gesetzlich vorgegebenen Mindestaltersgrenze abzuweichen.

Durch die Absenkung der Mindestaltersgrenze wird die Nachwuchsgewinnung erleichtert, damit auch zukünftig eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Schiedspersonen zur Verfügung steht und der langfristige Fortbestand des gemeindlichen Schiedswesens gewährleistet ist. Wird dieses auch durch jüngere Personen repräsentiert, steigert dies zudem die Akzeptanz und den Bekanntheitsgrad bei Gleichaltrigen, sodass die außergerichtliche Streitschlichtung auch zukünftig durch weite Teile der Bevölkerung in Anspruch genommen wird.

Zu Nr. 3 (§ 10 HSchAG)

Der Fundstellenverweis wird aktualisiert.

Zu Nr. 4 (§ 13 HSchAG)

Der Fundstellenverweis wird zu aktualisieren sein, da das Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung, das mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft tritt, mit dem im Einsetzungsbefehl bezeichneten Gesetz ebenfalls verlängert werden soll.

Zu Nr. 5 (§ 14 HSchAG)

§ 14 wird entflochten und ergänzt.

In der Überschrift wird auch die örtliche Zuständigkeit ausgewiesen. Dies fördert die Übersichtlichkeit und erleichtert die Handhabung des Gesetzes, auch für den juristischen Laien. Zu diesem Zweck werden auch die formalen Voraussetzungen der Antragstellung und die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit der Schiedsämter entflochten.

In Absatz 1 werden nunmehr im Zusammenhang ausschließlich die formalen Voraussetzungen der Antragstellung geregelt. Nach dem Vorbild von § 130 Nr. 1 ZPO sind - falls vorhanden - jetzt auch die gesetzlichen Vertreter der Parteien zu benennen, damit ihre Identifizierung zweifelsfrei möglich ist.

Absatz 2 regelt die örtliche Zuständigkeit der Schiedsämter und orientiert sich hierbei stärker an den bewährten Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Satz 1 beinhaltet zunächst eine ausschließliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten bezüglich Miet- oder Pachträumen, was dem bisherigen § 14 Abs. 1 Satz 3 entspricht und sich an § 29a ZPO orientiert. Hinzu kommt eine an § 24 ZPO angelehnte Regelung zur ausschließlichen Zuständigkeit bei grundstücksbezogenen Streitigkeiten. Hierdurch wird eine räumliche Nähe zwischen dem Streitobjekt und dem Schiedsamt gewährleistet und die sich hieraus ergebende Sachkunde des Gerichts am Ort der Belegenheit genutzt. Ihren Anwendungsbereich erhält die Regelung, wenn der Eigentümer des (Haus-)Grundstücks, dieses nicht selbst bewohnt.

Satz 2 stellt in Anlehnung an den allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes in § 13 ZPO nunmehr auf den Wohnsitz ab, welcher unter Rückgriff auf die §§ 7 bis 11 BGB zu bestimmen ist, was gemäß § 7 Abs. 1 BGB eine gewisse Dauerhaftigkeit erfordert.

In Satz 3 wird zur Klarstellung ergänzt, dass bei juristischen Personen auf deren Sitz abzustellen ist, was dem in § 17 Abs. 1 ZPO geregelten allgemeinen Gerichtsstand juristischer Personen entspricht.

Durch Satz 4 wird die einheitliche und damit prozessökonomische Verfahrensführung gegen mehrere Parteien ermöglicht, deren Wohnsitz oder Sitz in verschiedenen Schiedsamtsbezirken gelegen ist. Insofern wird die auch in § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO beschriebene Konstellation adressiert, jedoch keine gerichtliche Zuständigkeitsbestimmung als Rechtsfolge vorgesehen. Vielmehr wird der antragstellenden Partei ein Wahlrecht eingeräumt, um erheblichen Zeitverzögerungen entgegenzuwirken.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass der Zeitpunkt der Zustellung des Antrags für die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblich ist und diese durch nachträglich eingetretene Veränderungen nicht berührt wird. Die insofern in Anlehnung an § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO neu ausgewiesene Fortdauer der Zuständigkeit verhindert einen Zuständigkeitswechsel während des Schlichtungsverfahrens und gewährleistet hierdurch eine zeitnahe Erledigung desselben, was insbesondere auch die Ressourcen des Schiedsamts und der Parteien schützt.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3.

Zu Nr. 6 (§ 17 HSchAG)

In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird die Möglichkeit einer Zustellung der Ladung auch per Einschreiben mit Rückschein geschaffen.

Zu Nr. 7 (§ 18 HSchAG)

Die Höchstgrenze des Ordnungsgeldes in § 18 Abs. 4 Satz 1 wird auf 200,00 Euro angehoben. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass der Zweck des Ordnungsgeldes - die Veranlassung der Gegenpartei, zum Termin zu erscheinen - tatsächlich erreicht wird.

Zu Nr. 8 (§ 36 HSchAG)

Der Fundstellennachweis wird aktualisiert, wobei die Angabe "Strafprozeßordnung" beibehalten wird. Dies entspricht ihrem amtlichen Titel laut Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 7. April 1987 (BGBI. I S. 1074, 1319).

Zu Nr. 9 (§ 37 HSchAG)

Mit Blick auf die durch Art. 12 Nr. 3 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBI. I S. 1834) erfolgte Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts und die Einfügung des § 2b in das Umsatzsteuergesetz wird den Schiedsämtern die Möglichkeit gegeben, zu erhebende Umsatzsteuer neben den Kosten in Ansatz zu bringen.

Durch § 37 Satz 2 HSchAG wird klargestellt, dass etwaig zu erhebende Umsatzsteuer der für die Kosten haftenden Person(en) zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Die Formulierung orientiert sich an der praxisbewährten Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes. Hierbei wird auch die dortige Systematik übernommen, wonach sich die Kosten aus Gebühren und Auslagen zusammensetzen und etwaig zu erhebende Umsatzsteuer zusätzlich in Ansatz zu bringen ist. Hierdurch wird verhindert, dass die Umsatzsteuer von den gesetzlichen Gebühren abgezogen wird und die Tätigkeit als Schiedsperson an Attraktivität verliert.

Zu Nr. 10 (§ 38 HSchAG)

Es handelt sich um klarstellende Folgeänderungen, welche an die Regelung in § 37 Satz 2 HSchAG anknüpfen (vgl. Nr. 9).

Zu Nr. 11 (§ 39 HSchAG)

Es handelt sich um klarstellende Folgeänderungen, welche an die Regelung in § 37 Satz 2 HSchAG anknüpfen (vgl. Nr. 9).

Zu Nr. 12 (§ 40 HSchAG)

Es handelt sich um klarstellende Folgeänderungen, welche an die Regelung in § 37 Satz 2 HSchAG anknüpfen (vgl. Nr. 9).

Zu Nr. 13 (§ 41 HSchAG)

Die in Absatz 1 festgeschriebenen Gebührenmindestsätze werden moderat erhöht. Insofern wird der hohen Inflation der letzten Jahre Rechnung getragen, ohne das Schlichtungsverfahren für die Parteien unangemessen zu verteuern, mithin unattraktiv zu machen.

Durch die in Absatz 2 vorgenommene Erhöhung der Höchstgebühr wird der Gebührenrahmen erweitert. Hierdurch wird es den ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen ermöglicht, die Gebühr, welche gemäß § 45 Abs. 2 HSchAG zu 60 Prozent der Schiedsperson und zu 40 Prozent der Gemeinde zustehen, einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Person sowie des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles festzusetzen.

Da bereits aus § 37 folgt, dass die zu erhebende Umsatzsteuer zusätzlich zu den in § 41 geregelten Gebühren (und Auslagen) erhoben wird, bedarf es insofern keiner (weiteren) Klarstellung.

Zu Nr. 14 (§ 42 HSchAG)

Die Fundstellenverweise werden aktualisiert.

Da bereits aus § 37 folgt, dass die zu erhebende Umsatzsteuer zusätzlich zu den in § 42 geregelten Auslagen (und Gebühren) erhoben wird, bedarf es insofern keiner (weiteren) Klarstellung.

Zu Nr. 15 (§ 52 HSchAG)

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird verlängert.

II. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes

Synopse – Änderung Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG)

Hessisches Schiedsamtsgesetz	Hessisches Schiedsamtsgesetz
(HSchAG)	(HSchAG)
geltende Fassung	<u>künftige</u> Fassung
	Änderungen der geltenden Fassung in roter Schrift

§ 3 Eignung für das Schiedsamt

- Schiedspersonen müssen nach ihrer
 Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Das Amt kann nicht bekleiden,
- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher
 Ämter nicht besitzt:
- eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
- wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
- wer die Besorgung fremder
 Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
- 5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBI. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBI. I S. 1570)) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsamtsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist

§ 3

Eignung für das Schiedsamt

- (1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Das Amt kann nicht bekleiden,
- wer die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6ffentlicher \u00e4hmter nicht besitzt;
- eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
- wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
- wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
- wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom
 Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsamtsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

- (3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer
- bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
- nicht in dem Bezirk des Schiedsamts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;
- durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Die in §§ 4 und 5 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, soweit dies nach Abs. 1 bis 3 erforderlich ist.

- (3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer
- bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
- nicht in dem Bezirk des Schiedsamts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;
- durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Die in §§ 4 und 5 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, soweit dies nach Abs. 1 bis 3 erforderlich ist.

Amtsverschwiegenheit

- (1) Über die Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien ist, soweit sie amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit.
- (2) Über Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu wahren ist, darf nur mit Genehmigung des Vorstands des Amtsgerichts ausgesagt werden.
- (3) Die Genehmigung soll in der Regel erteilt werden, wenn die Parteien zustimmen. § 37 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), gilt entsprechend.

§ 10

Amtsverschwiegenheit

- (1) Über die Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien ist, soweit sie amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit.
- (2) Über Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu wahren ist, darf nur mit Genehmigung des Vorstands des Amtsgerichts ausgesagt werden.
- (3) Die Genehmigung soll in der Regel erteilt werden, wenn die Parteien zustimmen. § 37 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBI. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 389), gilt entsprechend.

Sachliche Zuständigkeit

Das Schiedsamt ist zuständig

- für die Verfahren, in denen nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung vom 6.
 Februar 2001 (GVBI. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBI. S. 362), ein Einigungsversuch durchzuführen ist,
- 2. für sonstige Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, sofern sie nicht zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören oder an ihnen Behörden oder Organe des Bundes, der Länder oder der Gemeinden oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

§ 13

Sachliche Zuständigkeit

Das Schiedsamt ist zuständig

- 1. für die Verfahren, in denen nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung vom 6.
 Februar 2001 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom ...,[ggf. einsetzen:
 Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer], ein Einigungsversuch durchzuführen ist,
- 2. für sonstige Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, sofern sie nicht zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören oder an ihnen Behörden oder Organe des Bundes, der Länder oder der Gemeinden oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

§ 14

Antragstellung

eingeleitet. Der Antrag ist bei dem Schiedsamt, in dessen Bezirk die Gegenpartei wohnt, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume ist das Schiedsamt ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. Der Antrag muss die Namen und Anschriften der Parteien angeben und von der antragstellenden Partei unterschrieben sein. Er soll den Gegenstand des Streits und das Begehren allgemein bezeichnen. Dem Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften beigefügt werden.

§ 14

Antragstellung und örtliche Zuständigkeit-

(1) Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag muss bei dem nach Abs. 2 zuständigen Schiedsamt schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden. Er muss die Namen und Anschriften der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter angeben und von der antragstellenden Partei unterschrieben sein. Er soll den Gegenstand des Streits und das Begehren allgemein bezeichnen. Dem Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften beigefügt werden.

- (2) Ausschließlich örtlich zuständig ist bei Streitigkeiten über Ansprüche
- a) aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume dasjenige Schiedsamt, in dessen Bezirk sich die Räume befinden,
- b) aus Eigentum an einem Grundstück oder wegen dessen Belastung dasjenige Schiedsamt, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

Bei Streitigkeiten, für die keine örtliche Zuständigkeit nach Satz 1 begründet ist, ist das Schiedsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Gegenpartei, wenn es sich bei ihr um eine natürliche Person handelt, ihren Wohnsitz hat. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine juristische Person, wird die örtliche Zuständigkeit durch deren Sitz bestimmt. Richtet sich der Antrag gegen mehrere Parteien, deren Wohnsitz oder Sitz in verschiedenen Bezirken gelegen ist, so hat die antragstellende Partei zwischen den jeweiligen Schiedsämtern die Wahl.

- (3) Die Zuständigkeit nach Abs. 2 wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nach Zustellung des Antrags nicht berührt.
- (4) Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsamtsbezirk, so kann der Antrag auch bei dem Schiedsamt des Bezirks, in dem die antragstellende Partei wohnt, zu Protokoll erklärt werden. Das Protokoll ist dem zuständigen Schiedsamt unverzüglich zu übersenden.
- (5) Eine abweichende örtliche Zuständigkeit kann von den Parteien schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll des gewählten Schiedsamts vereinbart werden.
- (2) Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsamtsbezirk, so kann der Antrag auch bei dem Schiedsamt des Bezirks, in dem die antragstellende Partei wohnt, zu Protokoll erklärt werden. Das Protokoll ist dem zuständigen Schiedsamt unverzüglich zu übersenden.
- (3) Eine abweichende örtliche Zuständigkeit kann von den Parteien schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll des gewählten Schiedsamts vereinbart werden.

Terminbestimmung, Ladung

- (1) Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung werden vom Schiedsamt bestimmt.
- (2) Die Zustellung der Ladung erfolgt durch die Post mittels Zustellungsurkunde. Für das Zustellen durch Postbedienstete gelten die Vorschriften der §§ 177 bis 182 der Zivilprozessordnung. Die antragstellende Partei kann auch gegen Empfangsbekenntnis geladen werden, wenn der Antrag zu Protokoll des Schiedsamtes erklärt wird.
- (3) Die Gegenpartei erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrags. Zugleich werden die Parteien auf die Pflicht, persönlich zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen, und auf die Folgen einer Verletzung dieser Pflicht hingewiesen. Hat eine Partei einen gesetzlichen Vertreter, so ist die Ladung diesem zuzustellen.
- (4) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Schlichtungsverhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen (Ladungsfrist). Die Ladungsfrist kann mit Zustimmung beider Parteien abgekürzt werden.
- (5) Eine Partei kann ihr Ausbleiben in dem anberaumten Termin wegen Krankheit, beruflicher Verhinderung, Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen dem Schiedsamt unverzüglich anzuzeigen und dabei die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen. Geht dem Schiedsamt die Entschuldigung vor dem Ende des Termins zu und wird der Termin daraufhin nicht aufgehoben, so ist dies der Partei gegen Nachweis mitzuteilen.

§ 17

Terminbestimmung, Ladung

- (1) Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung werden vom Schiedsamt bestimmt.
- (2) Die Zustellung der Ladung erfolgt durch die Post mittels Zustellungsurkunde oder per Einschreiben mit Rückschein Für das Zustellen durch Postbedienstete gelten die Vorschriften der §§ 177 bis 182 der Zivilprozessordnung. Die antragstellende Partei kann auch gegen Empfangsbekenntnis geladen werden, wenn der Antrag zu Protokoll des Schiedsamtes erklärt wird.
- (3) Die Gegenpartei erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrags. Zugleich werden die Parteien auf die Pflicht, persönlich zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen, und auf die Folgen einer Verletzung dieser Pflicht hingewiesen. Hat eine Partei einen gesetzlichen Vertreter, so ist die Ladung diesem zuzustellen.
- (4) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Schlichtungsverhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen (Ladungsfrist). Die Ladungsfrist kann mit Zustimmung beider Parteien abgekürzt werden.
- (5) Eine Partei kann ihr Ausbleiben in dem anberaumten Termin wegen Krankheit, beruflicher Verhinderung, Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen dem Schiedsamt unverzüglich anzuzeigen und dabei die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen. Geht dem Schiedsamt die Entschuldigung vor dem Ende des Termins zu und wird der Termin daraufhin nicht aufgehoben, so ist dies der Partei gegen Nachweis mitzuteilen.

Persönliches Erscheinen der Parteien, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Das persönliche Erscheinen der Parteien soll in der Regel angeordnet werden.
- (2) Erscheint die antragstellende Partei entschuldigt nicht zu dem Termin, so ruht das Verfahren. Es kann jederzeit wieder aufgenommen werden. Mit dem Eingang des Antrags auf Wiederaufnahme wird das Ruhen des Verfahrens beendet.
- (3) Steht fest, dass die Gegenpartei der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich unentschuldigt vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung entfernt hat, vermerkt die Schiedsperson die Beendigung der Schlichtungsverhandlung. Andernfalls beraumt sie einen neuen Termin an.
- (4) Erscheint die Gegenpartei unentschuldigt nicht zu dem Termin oder entfernt sie sich unentschuldigt vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung, so setzt das Schiedsamt durch Bescheid ein Ordnungsgeld von zehn bis hundert Euro fest. Erfolgt die Entschuldigung nicht so rechtzeitig, dass der anberaumte Termin noch verlegt werden kann, unterbleibt die Auferlegung eines Ordnungsgeldes nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Partei an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft.
- (5) Der Bescheid ist der betroffenen Partei mit einer Belehrung über die Anfechtungsmöglichkeit nach Abs. 6 zuzustellen.

§ 18

Persönliches Erscheinen der Parteien, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Das persönliche Erscheinen der Parteien soll in der Regel angeordnet werden.
- (2) Erscheint die antragstellende Partei entschuldigt nicht zu dem Termin, so ruht das Verfahren. Es kann jederzeit wieder aufgenommen werden. Mit dem Eingang des Antrags auf Wiederaufnahme wird das Ruhen des Verfahrens beendet.
- (3) Steht fest, dass die Gegenpartei der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich unentschuldigt vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung entfernt hat, vermerkt die Schiedsperson die Beendigung der Schlichtungsverhandlung. Andernfalls beraumt sie einen neuen Termin an.
- (4) Erscheint die Gegenpartei unentschuldigt nicht zu dem Termin oder entfernt sie sich unentschuldigt vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung, so setzt das Schiedsamt durch Bescheid ein Ordnungsgeld von zehn bis zweihundert Euro fest. Erfolgt die Entschuldigung nicht so rechtzeitig, dass der anberaumte Termin noch verlegt werden kann, unterbleibt die Auferlegung eines Ordnungsgeldes nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Partei an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft.
- (5) Der Bescheid ist der betroffenen Partei mit einer Belehrung über die Anfechtungsmöglichkeit nach Abs. 6 zuzustellen.

- (6) Die Partei kann den Bescheid anfechten. Die Anfechtungserklärung ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei dem Schiedsamt schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Schiedsamts zu geben, welches den Bescheid erlassen hat. In der Anfechtungserklärung sind die Gründe für die Anfechtung des Bescheides darzulegen und glaubhaft zu machen.
- (7) Hält das Schiedsamt die Anfechtung für begründet, so ist der Bescheid aufzuheben oder das Ordnungsgeld herabzusetzen. Die Anfechtungserklärung ist unverzüglich dem Amtsgericht vorzulegen, wenn der Anfechtung nicht oder nur zum Teil abgeholfen wird.
- (8) Das Amtsgericht kann Ermittlungen anstellen. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, der zu begründen ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Solange über den Antrag nicht entschieden ist, darf wegen des Ordnungsgeldes nicht vollstreckt werden.
- (9) Das Verfahren vor dem Amtsgericht ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
- (10) Bleibt die antragstellende Partei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben rechtzeitig vor dem Termin genügend zu entschuldigen, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Andernfalls wird ein neuer Termin bestimmt.
- (11) Bleibt die Gegenpartei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben vor dem Termin genügend zu entschuldigen, und ist eine etwaige Anfechtung des Bescheides über das Ordnungsgeld erfolglos geblieben, so ist anzunehmen, dass sie sich auf die Schlichtungsverhandlung nicht einlassen will.

 Andernfalls wird ein neuer Termin bestimmt.

- (6) Die Partei kann den Bescheid anfechten. Die Anfechtungserklärung ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei dem Schiedsamt schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Schiedsamts zu geben, welches den Bescheid erlassen hat. In der Anfechtungserklärung sind die Gründe für die Anfechtung des Bescheides darzulegen und glaubhaft zu machen.
- (7) Hält das Schiedsamt die Anfechtung für begründet, so ist der Bescheid aufzuheben oder das Ordnungsgeld herabzusetzen. Die Anfechtungserklärung ist unverzüglich dem Amtsgericht vorzulegen, wenn der Anfechtung nicht oder nur zum Teil abgeholfen wird.
- (8) Das Amtsgericht kann Ermittlungen anstellen. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, der zu begründen ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Solange über den Antrag nicht entschieden ist, darf wegen des Ordnungsgeldes nicht vollstreckt werden.
- (9) Das Verfahren vor dem Amtsgericht ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
- (10) Bleibt die antragstellende Partei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben rechtzeitig vor dem Termin genügend zu entschuldigen, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Andernfalls wird ein neuer Termin bestimmt.
- (11) Bleibt die Gegenpartei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben vor dem Termin genügend zu entschuldigen, und ist eine etwaige Anfechtung des Bescheides über das Ordnungsgeld erfolglos geblieben, so ist anzunehmen, dass sie sich auf die Schlichtungsverhandlung nicht einlassen will. Andernfalls wird ein neuer Termin bestimmt.

Sühnebescheinigung

- (1) Auf Antrag bescheinigt das Schiedsamt die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs zum Zwecke der Einreichung der Klage (§ 380 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung), wenn
- in der Schlichtungsverhandlung ein Vergleich oder eine anderweitige Einigung nicht zustande gekommen ist oder
- 2. allein die Gegenpartei dem Schlichtungstermin, in den Fällen des § 35 Satz 2 auch in einem weiteren Termin, unentschuldigt ferngeblieben ist; in diesem Fall wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Frist des § 18 Abs. 6 Satz 2 verstrichen ist, ohne daß der Bescheid über das Ordnungsgeld angefochten worden ist, oder wenn die Anfechtung erfolglos geblieben ist.
- (2) Die Bescheinigung ist von der Schiedsperson zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Sie hat die Straftat, die zur Last gelegt wird, und den Zeitpunkt ihrer Begehung, das Datum der Antragstellung sowie Ort und Datum der Ausstellung zu enthalten.
- (3) Die Schlichtungsverhandlung und die Ausstellung der Bescheinigung sind im Protokollbuch zu vermerken.

§ 36

Sühnebescheinigung

- (1) Auf Antrag bescheinigt das Schiedsamt die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs zum Zwecke der Einreichung der Klage "§ 380 Abs. 1 Satz 3 der Strafprozessordnung), wenn
- in der Schlichtungsverhandlung ein Vergleich oder eine anderweitige Einigung nicht zustande gekommen ist oder
- 2. allein die Gegenpartei dem Schlichtungstermin, in den Fällen des § 35 Satz 2 auch in einem weiteren Termin, unentschuldigt ferngeblieben ist; in diesem Fall wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Frist des § 18 Abs. 6 Satz 2 verstrichen ist, ohne daß der Bescheid über das Ordnungsgeld angefochten worden ist, oder wenn die Anfechtung erfolglos geblieben ist.
- (2) Die Bescheinigung ist von der Schiedsperson zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Sie hat die Straftat, die zur Last gelegt wird, und den Zeitpunkt ihrer Begehung, das Datum der Antragstellung sowie Ort und Datum der Ausstellung zu enthalten.
- (3) Die Schlichtungsverhandlung und die Ausstellung der Bescheinigung sind im Protokollbuch zu vermerken.

§ 37 Kosten

Das Schiedsamt erhebt für seine Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz.

§ 37

Kosten

Das Schiedsamt erhebt für seine Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz. Unterliegt die Tätigkeit der Umsatzsteuer, ist diese zusätzlich zu erheben.

Kostenschuld

- (1) Wer die Tätigkeit des Schiedsamts beantragt hat, ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (2) Die Kosten hat ferner zu tragen,
- die Gegenpartei in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, wenn allein wegen ihres unentschuldigten Ausbleibens die Schlichtungsverhandlung nicht stattfinden kann;
- wer die Kostenschuld durch eine vor der Schiedsperson abgegebene oder dieser mitgeteilten Erklärung oder in einem Vergleich übernommen hat;
- wer für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet;
- hinsichtlich der Schreibauslagen diejenige Person, die die Erstellung von Ausfertigungen und Abschriften beantragt hat.
- (3) Sind mehrere Personen verpflichtet, die Kosten zu tragen, so haften sie gesamtschuldnerisch. Die Haftung nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 geht der Haftung nach Abs. 1 für die nicht durch Vorschuß gedeckten Kosten soll in diesem Fall erst geltend gemacht werden, wenn das Beitreibungsverfahren (§ 40 Abs. 2) gegen die vorrangig haftende Person keinen Erfolg hatte oder aussichtslos erscheint.

§ 38

Kostenschuld

- (1) Wer die Tätigkeit des Schiedsamts beantragt hat, ist verpflichtet, die Kosten sowie die zu erhebende Umsatzsteuer zu tragen.
- (2) Die Kosten sowie die zu erhebende Umsatzsteuer hat ferner zu tragen,
- die Gegenpartei in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, wenn allein wegen ihres unentschuldigten Ausbleibens die Schlichtungsverhandlung nicht stattfinden kann;
- wer die Kostenschuld durch eine vor der Schiedsperson abgegebene oder dieser mitgeteilten Erklärung oder in einem Vergleich übernommen hat;
- wer für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet;
- hinsichtlich der Schreibauslagen diejenige Person, die die Erstellung von Ausfertigungen und Abschriften beantragt hat.
- (3) Sind mehrere Personen verpflichtet, die Kosten sowie die zu erhebende Umsatzsteuer zu tragen, so haften sie gesamtschuldnerisch. Die Haftung nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 geht der Haftung nach Abs. 1 vor; die Haftung nach Abs. 1 für die nicht durch Vorschuß gedeckten Kosten sowie die zu erhebende Umsatzsteuer soll in diesem Fall erst geltend gemacht werden, wenn das Beitreibungsverfahren (§ 40 Abs. 2) gegen die vorrangig haftende Person keinen Erfolg hatte oder aussichtslos erscheint.

- (4) Haben die Parteien einen Vergleich geschlossen oder sich auf eine anderweitige Einigung verständigt, ohne dass darin eine Vereinbarung über die Kostentragung enthalten ist, so trägt jede Partei die Kosten des Schlichtungsverfahrens zur Hälfte.
- (4) Haben die Parteien einen Vergleich geschlossen oder sich auf eine anderweitige Einigung verständigt, ohne dass darin eine Vereinbarung über die Tragung der Kosten sowie der zu erhebenden Umsatzsteuer enthalten ist, so trägt jede Partei die Kosten sowie die zu erhebende Umsatzsteuer des Schlichtungsverfahrens zur Hälfte.

Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts, Auslagen mit ihrem Entstehen fällig.
- (2) Das Schiedsamt soll seine Tätigkeit von der vorherigen Zahlung der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.
- (3) Haftet eine Person für Kosten, so können die ihr zu erteilenden Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden, die sie aus Anlaß des Geschäfts eingereicht hat, zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit entstandenen Kosten bezahlt sind.

§ 39

Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts, Auslagen mit ihrem Entstehen fällig. Zu erhebende Umsatzsteuer wird im jeweils gleichen Zeitpunkt fällig.
- (2) Das Schiedsamt soll seine Tätigkeit von der vorherigen Zahlung der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen sowie der zu erhebenden Umsatzsteuer abhängig machen.
- (3) Haftet eine Person für die Kosten sowie zu erhebende Umsatzsteuer, so können die ihr zu erteilenden Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden, die sie aus Anlaß des Geschäfts eingereicht hat, zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit entstandenen Kosten bezahlt sind.

§ 40

Einforderung, Beitreibung, Verjährung

(1) Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Grund einer von der Schiedsperson unterschriebenen Kostenrechnung, die der für die Kosten haftenden Person mitzuteilen ist, eingefordert.

§ 40

Einforderung, Beitreibung, Verjährung

(1) Die Kosten, zu erhebende Umsatzsteuer und Ordnungsgelder werden auf Grund einer von der Schiedsperson unterschriebenen Kostenrechnung, die der für die Kosten und die zu erhebende Umsatzsteuer haftenden Person mitzuteilen ist, eingefordert.

- (2) Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Antrag des Schiedsamts von der Gemeinde nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBI. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBI. S. 430), in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben. Für die Verjährung gilt § 19 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBI. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBI. S. 330), entsprechend.
- (2) Die Kosten, zu erhebende Umsatzsteuer und Ordnungsgelder werden auf Antrag des Schiedsamts von der Gemeinde nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBI. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2023 (GVBI. S. 348, 410), in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben. Für die Verjährung gilt § 19 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBI. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBI. S. 330), entsprechend.

§ 41 Gebühren

- (1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von mindestens zwanzig Euro erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so beträgt die Gebühr mindestens dreißig Euro.
- (2) Unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Person, die verpflichtet ist, die Kosten zu tragen, und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles kann die Gebühr auf höchstens fünfzig Euro erhöht werden.
- (3) Sind auf der Seite einer Partei oder beider Parteien mehrere Personen am Schlichtungsverfahren beteiligt, so wird die Gebühr nur einmal erhoben; die Beteiligung mehrerer Personen kann nach Abs. 2 berücksichtigt werden.

§ 41 Gebühren

- (1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von mindestens dreißig Euro erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so beträgt die Gebühr mindestens vierzig Euro.
- (2) Unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Person, die verpflichtet ist, die Kosten zu tragen, und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles kann die Gebühr auf höchstens einhundertfünfzig Euro erhöht werden.
- (3) Sind auf der Seite einer Partei oder beider Parteien mehrere Personen am Schlichtungsverfahren beteiligt, so wird die Gebühr nur einmal erhoben; die Beteiligung mehrerer Personen kann nach Abs. 2 berücksichtigt werden.

Auslagen

- (1) Als Auslagen werden erhoben
- eine Dokumentenpauschale für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Ablichtungen von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Dokumentenpauschale bestimmt sich nach Nr. 31000 Nr. 1 bis 3 der Anlage 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2017 (BGBI. I S. 2208);
- die bei der Durchführung einer Amtshandlung entstandenen notwendigen baren Auslagen in a tatsächlicher Höhe.
- (2) Die Vergütung hinzugezogener
 Dolmetscherinnen und Dolmetscher zählt zu den
 baren Auslagen. Sie richtet sich nach dem
 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom
 5. Mai 2004 (BGBI. I S. 718, 776), zuletzt geändert
 durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBI. I S.
 2222). Die Vergütung ist auf Antrag des
 Schiedsamts oder der Dolmetscherin oder des
 Dolmetschers von dem Urkundsbeamten der
 Geschäftsstelle des für den Schiedsamtsbezirk
 zuständigen Amtsgerichts festzusetzen.

§ 42

Auslagen

- (1) Als Auslagen werden erhoben
- eine Dokumentenpauschale für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Ablichtungen von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Dokumentenpauschale bestimmt sich nach Nr. 31000 Nr. 1 bis 3 der Anlage 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2586); zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 237);
- die bei der Durchführung einer Amtshandlung entstandenen notwendigen baren Auslagen in tatsächlicher Höhe.
- (2) Die Vergütung hinzugezogener
 Dolmetscherinnen und Dolmetscher zählt zu den baren Auslagen. Sie richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 302). Die Vergütung ist auf Antrag des Schiedsamts oder der Dolmetscherin oder des Dolmetschers von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des für den Schiedsamtsbezirk zuständigen Amtsgerichts festzusetzen.

§ 52

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

§ 52

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.